



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2020

nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

1 VORBEMERKUNG

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) nimmt auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben für den Bund wahr. Sie verantwortet die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes. Seit 1. Januar 2018 verwaltet sie zudem den im Jahr 2008 zur Bewältigung der Finanzmarktkrise vom Bund gegründeten Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (FMS) und betreut die von diesem gehaltenen Beteiligungen. Auch der im März 2020 zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ins Leben gerufene Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist unter dem Dach der Finanzagentur angesiedelt. Ferner ist sie mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMStA) betraut, welche die Rechtsaufsicht über die nach Bundesrecht gegründeten Abwicklungsanstalten ausübt.

Für die Finanzagentur sind rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die Finanzagentur ist ein Unternehmen, an dem der Bund (vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen) unmittelbar alleine beteiligt ist und das nicht börsennotiert ist. Sie wendet den Public Corporate Governance Kodex des Bundes an. Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß dem Public Corporate Governance Kodex ist in § 13 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur verankert.

Der Public Corporate Governance Kodex ist Kernstück der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, deren Neufassung die Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedet hat. Die Fassung vom 1. Juli 2009 wurde dadurch abgelöst.

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung, Achtung der Interessen der Gesellschafter, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte richtiger und guter Corporate Governance. Zudem bildet zunehmend auch die Nachhaltigkeit der Unternehmensführung im weiteren Sinne, d. h. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, die Gleichstellung von Männern und Frauen, Diversität, die Schonung der natürlichen Ressourcen usw., einen wesentlichen Bestandteil der Corporate Governance.

Die Finanzagentur ist überzeugt, dass eine transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg ist. Gute Corporate Governance ist Teil des Selbstverständnisses der Finanzagentur und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Das Vertrauen, das der Finanzagentur von ihrer Gesellschafterin, den Finanzmärkten, Geschäftspartnern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, soll dauerhaft bestätigt und die Corporate Governance fortlaufend weiterentwickelt werden.

2 ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH ZIFFER 7.1 DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Geschäftsführung erklärt gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 (im Folgenden: „PCGK 2020“):

Im Geschäftsjahr 2020 wurde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 1. Juli 2009 (im Folgenden: „PCGK 2009“) mit den im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen angesprochenen Ausnahmen entsprochen. Künftig wird dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 mit den im

Rahmen der nachfolgenden Ausführungen angesprochenen Ausnahmen entsprochen. Die Ausnahmen betreffen die Ziffern 5.2.5 PCGK 2020 bzw. 5.1.2 PCGK 2009 (Altersgrenze für die Geschäftsführung), die Ziffern 6.1.1 des PCGK 2020 bzw. 1.1 PCGK 2009 (Etablierung eines Überwachungsorgans), die Ziffern 8.2.3 PCGK 2020 bzw. 7.2.1 PCGK 2009 und 8.2.6 PCGK 2020 bzw. 7.2.4 PCGK 2009 (Aufgaben des Überwachungsorgans in Verbindung mit der Abschlussprüfung) sowie Ziffer 7.3 (Veröffentlichungen auf der Unternehmenswebsite).

3 UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Die Unternehmensverfassung der Finanzagentur ergibt sich aus der aktuell gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrags vom 23. Mai 2018 und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur in der Fassung vom 20. März 2018.

3.1 GESELLSCHAFTERIN

Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin des Unternehmens. Sie wird vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen.

3.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die gleichberechtigte organschaftliche Führung der Finanzagentur obliegt Frau Dr. Jutta Dönges und Herrn Dr. Tammo Diemer.

Die Geschäftsführung führt in gemeinsamer Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens gemäß des Gesellschaftsvertrages sowie der gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Aufgaben. Sie vertritt die Gesellschaft nach innen und nach außen. Sie verantwortet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien sowie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risiko-Management-Systems und des Compliance-Management-Systems.

Dr. Tammo Diemer verantwortet die Bereiche Strategie, Handel & Emissionsgeschäft und Informationstechnologie sowie die Stabsstellen Human Resources und Investor Relations. Die Bereiche Risikocontrolling, Recht & Privatkundengeschäft, FMS/WSF & Unternehmensservices und Finanzen sowie die Stabsstellen Compliance, Interne Revision und Kommunikation liegen in der Verantwortung von Dr. Jutta Dönges.

Abweichend von Ziff. 5.2.5 PCGK 2020 bzw. Ziff. 5.1.2 PCGK 2009 ist keine Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt. Die Empfehlung zielt darauf ab, für das Unternehmensorgan, welches die Geschäftsführung bestellt, einen den Standards des Bundes als Anteilseigner entsprechenden Rahmen für die Auswahlentscheidung zu setzen. Da der Bund als alleiniger Anteilseigner der Finanzagentur die Bestellung durch Gesellschafterversammlung vornimmt, ist eine entsprechende Festlegung verzichtbar. Im Zusammenspiel mit der begrenzten Laufzeit der Verträge der Geschäftsführung (Ziff. 5.2.4 PCGK 2020 bzw. Ziff. 5.1.2 PCGK 2009) wird den Standards des Bundes insoweit praktisch dennoch Genüge getan.

3.3 KEIN ÜBERWACHUNGSORGAN

Für die Aufgabenwahrnehmung durch die Finanzagentur ist hinsichtlich jedes der in Abschnitt 1 genannten Tätigkeitsfelder und damit für alle Teile des Geschäfts der Finanzagentur durch Gesetz die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen angeordnet. Die mit der Rechts- und Fachaufsicht betrauten Stellen im Bundesministerium der Finanzen überwachen in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld kontinuierlich und umfassend die Führung der Geschäfte der Finanzagentur im Hinblick auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der von der Geschäftsführung getroffenen Maßnahmen. Auf die Einrichtung eines weiteren Überwachungsorgans auf Ebene der Gesellschaft hat die Gesellschafterin daher abweichend von Ziff. 6.1.1 des PCGK 2020 bzw. Ziff. 1.1 PCGK 2009 verzichtet. Die neben der Rechts- und Fachaufsicht verbleibende, alle Tätigkeitsfelder übergreifende Überwachung der Geschäftsführung nimmt das Bundesministerium der Finanzen als Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung unmittelbar selbst wahr.

3.4 ZUSAMMENARBEIT VON GESELLSCHAFTERIN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführung und Gesellschafterin, sowohl in der Funktion als Gesellschafterin, als auch in den Funktionen der Rechts- und Fachaufsicht über die Tätigkeitsfelder der Finanzagentur, arbeiten zum Wohle des Unternehmens und im Interesse des Unternehmenszwecks eng zusammen.

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterin turnusgemäß mittels schriftlicher Berichte und darüber hinaus anlassbezogen zu allen für das Unternehmen insgesamt relevanten Fragen der Leitung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Risikofrüherkennung sowie der Compliance inklusive Korruptionsprävention (einschließlich der entsprechenden Systeme) und erörtert die Entwicklungen in diesen Themenbereichen im Rahmen eines jährlichen Gesellschaftergesprächs mit der Gesellschafterin.

Zudem arbeiten Geschäftsführung und die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen im Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich des jeweiligen Tätigkeitsfelds kontinuierlich und unmittelbar zusammen. Sie erörtern insoweit in enger Abstimmung neben konkreten Maßnahmen der Geschäftsführung auch die strategische Ausrichtung, die Geschäftsentwicklung, die Wirtschaftlichkeit, die Risikolage, das Risikomanagement und -controlling sowie eventuelle Compliancesachverhalte. Über bedeutende Entwicklungen, insbesondere über Veränderungen des für das jeweilige Tätigkeitsfeld relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds, informiert die Geschäftsführung die mit der Rechts- und Fachaufsicht des betroffenen Tätigkeitsfelds befassten Stellen im Bundesministerium der Finanzen regelmäßig sowie anlassbezogen.

Sowohl zugunsten der Gesellschafterin als auch zugunsten der mit der Rechts- und Fachaufsicht befassten Stellen sind Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung festgelegt. Die Gesellschafterin behält sich zudem vor, weitere Zustimmungsvorbehalte zu definieren. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewahrt bleibt.

Die Unternehmensplanung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterin und den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen im Bundesministerium der Finanzen erstellt.

4 NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Finanzagentur verfolgt - in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes - die im Kontext ihres Geschäftsmodells relevanten Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung. In diesem Zusammenhang prüft und optimiert sie ihren Beitrag als Arbeitgeber, Unternehmen und Dienstleister für den Bund im Sinne der Nachhaltigkeit.

In 2019 wurden ein Gleichstellungsplan erarbeitet und konkrete Maßnahmen entwickelt, um den Frauenanteil insgesamt und jeweils auf allen Ebenen zu erhöhen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde in 2020 mit einer modularen Fortbildungsreihe fortgesetzt, die sich regelmäßig an Beschäftigte und Führungskräfte wendet. Führungskräfte der ersten Führungsebene nahmen dazu an Workshops teil, die der Wissensvermittlung und dem Erfahrungsaustausch zum Thema Gleichstellung und Frauenförderung dienen. Zudem wurden gezielt Mitarbeiterinnen interviewt, um Potenziale zu ermitteln und das Aus- und Fortbildungsangebot speziell für Frauen weiter zu entwickeln.

Der Anteil an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung sowie in den beiden darauffolgenden Führungsebenen der Finanzagentur (ohne FMSA) stellt sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

- Die Geschäftsführung der Finanzagentur umfasst unverändert gegenüber dem Stand zum 31.12.2019 zwei Mitglieder, eine Geschäftsführerin und einen Geschäftsführer.
- Zur ersten Führungsebene in der Finanzagentur zählen Mitglieder der erweiterten Geschäftsführung, die nicht dem Organ Geschäftsführung angehören, sowie die Stabsstellen- und Bereichsleitungen. Diese Ebene umfasste zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 12 Positionen (eine weitere Position war zum Stichtag vakant), der Frauenanteil lag bei 25 Prozent. In 2019 gehörten dieser Ebene 12 Führungskräfte an und der Frauenanteil belief sich auf 17 Prozent.
- Zur zweiten Führungsebene gehören die Abteilungsleitungen innerhalb der Bereiche sowie Gruppenleitungen in den Stabsstellen. Sie umfasste zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 23 Führungskräfte (eine weitere Stelle war zum Stichtag vakant¹), der Frauenanteil betrug 9 Prozent. In 2019 belief sich der Frauenanteil auf 12 Prozent bei insgesamt 25 Führungspositionen.

Anhand eines unternehmenseigenen Konzepts wurden und werden verschiedene Nachhaltigkeitsaktivitäten umgesetzt. In Zeiten der Pandemie konzentrierten sich die Nachhaltigkeitsaktivitäten im Jahr 2020 insbesondere auf den betrieblichen Gesundheitsschutz. Die Möglichkeit, remote zu arbeiten, wurde ausgebaut. Der Ausbau der Remotearbeitsfähigkeit und die damit verbundene verstärkte Nutzung von Videokonferenzen wird auch künftig zu weniger Dienstreisen und Fahrten zum Arbeitsplatz führen und somit zu einer Verkehrsreduzierung beitragen. Gleichzeitig kommt dies der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zugute. Zusätzlich wurde das Employee-Assistance-Programm erweitert, das mit seinen unterschiedlichen Modulen die soziale Nachhaltigkeit fördert. Es bietet u. a. Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder der Beschäftigten sowie Coachings für unterschiedliche Lebenslagen und hilft somit ebenfalls bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Ein Projektteam wird das Thema Nachhaltigkeit künftig weiter voranbringen und weitere Maßnahmen identifizieren und realisieren.

¹ Zum Ende des Berichtszeitraums wurde die vakante Stelle einer Abteilungsleitung mit einer Frau besetzt, die im Januar 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

5 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die im Geschäftsjahr 2020 an die Geschäftsführung ausgezahlten Bezüge umfassen folgende Komponenten (Zuflussprinzip):

	Fixvergütung	Nebenleistungen ²	Variable Vergütung	Gesamtsumme
Dr. Tammo Diemer	290.004,00	30.249,48	84.875,00	405.128,48
Dr. Jutta Dönges	290.004,00	23.754,48	32.334,00	346.092,48

Angaben in Euro

Hinsichtlich der variablen Vergütung ist für jedes Mitglied der Geschäftsführung ein individueller Maximalbetrag vertraglich festgelegt. Die Höhe der variablen Vergütung ist zudem abhängig von dem im vorausgegangenen Geschäftsjahr erreichten Zielerreichungsgrad der jeweils vereinbarten Ziele. Dieser wird von der Gesellschafterin und dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung übereinstimmend festgestellt. Die danach bemessene variable Vergütung kommt im Mai des auf den Bemessungszeitraum folgenden Geschäftsjahres zur Auszahlung.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde mit einem der Empfehlung des PCGK entsprechenden Selbstbehalt abgeschlossen.

Zudem wurde durch das Unternehmen eine Unfallversicherung abgeschlossen, über die auch die Mitglieder der Geschäftsführung versichert sind.

Darüber hinaus sind beide Mitglieder der Geschäftsführung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen tätig. Im Jahr 2020 sind hierfür die folgenden Beträge³ an die Geschäftsführung geflossen⁴:

- Dr. Tammo Diemer ist Mitglied im Verwaltungsrat der FMS Wertmanagement AöR und seit Juni 2020 auch Mitglied im Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG. In diesem Zusammenhang hat er in 2020 eine Vergütung von insgesamt 20.000 Euro erhalten.
- Dr. Jutta Dönges ist stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der FMS Wertmanagement AöR und seit Mai 2020 Mitglied im Aufsichtsrat der Commerzbank AG. Zudem war sie im Berichtsjahr Mitglied im Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG sowie bis April 2020 Mitglied im Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG. Für ihre Mandate sind ihr im Berichtsjahr 2020 insgesamt brutto 244.111 Euro zugeflossen. Davon erfolgte vereinbarungsgemäß eine Abführung an die Finanzagentur, die pauschaliert einem Betrag von 10.000 Euro brutto entsprach.

² Die Nebenleistungen umfassen die Dienstwagenregelung sowie die Arbeitnehmerbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung. Eine gesonderte Altersvorsorge wird nicht gezahlt.

³ Alle Werte werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

⁴ Die gezahlten Beträge können aus den im Berichtsjahr ausgeübten Mandatstätigkeiten sowie der Mandatswahrnehmung aus dem Vorjahr resultieren. Darüber hinaus können auch im folgenden Jahr für wahrgenommene Mandate noch Zahlungen erfolgen.

6 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Entsprechend § 318 HGB wählt die Gesellschafterin den Abschlussprüfer auf Grundlage der Ergebnisse einer von der Gesellschaft durchgeführten Ausschreibung. Den Prüfungsauftrag erteilt die Geschäftsführung. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses lässt die Gesellschafterin auf Grundlage des § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Abgabe der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes prüfen.

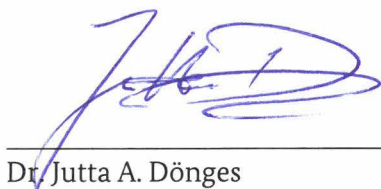
Der Abschlussprüfer gibt die in Ziff. 8.2.3 des PCGK 2020 bzw. Ziff. 7.2.1 des PCGK 2009 vorgesehene Erklärung zu seiner Unabhängigkeit ab, allerdings gegenüber der Gesellschafterversammlung, da ein Überwachungsorgan nicht vorhanden ist. Entsprechend erfolgt auch die in Ziff. 8.2.6 PCGK 2020 bzw. Ziff. 7.2.4 PCGK 2009 vorgesehene Besprechung zum Jahresabschluss mit Vertretern der Gesellschafterin.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

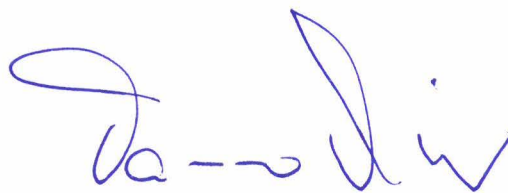
Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Anhangs und Lageberichts erfolgt gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger, der zentralen Plattform für amtliche Verkündungen und Bekanntmachungen sowie für rechtlich relevante Unternehmensnachrichten und nicht gemäß Ziffer 7.3 des PCGK 2020 auf der Website der Finanzagentur.

Dem Bundesrechnungshof kommen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Die Finanzagentur hat mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung abgeschlossen.

Frankfurt am Main, 3. März 2022



Dr. Jutta A. Dönges



Dr. Tammo Diemer